

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. in SächsGVBl. 2003 S. 159, Rechtsbereinigt vom 01.03.2012), i.V. m. den § 2 und § 7 Abs.2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau am 05.11.2012 folgende Änderung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 5 mit folgendem Inhalt:

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) unverändert
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lichtenau, den 06.11.2012

Dr. Michael Pollok
Bürgermeister

-Siegel-